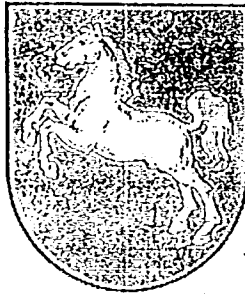


VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Eingang  
28.02.2003  
Rechtsanwalt  
Waldmann-Stockert u. a.

Az.: 6 B 38/03

§ 2 AsylbLG für  
Kosovo - Rance  
humanitäre Gründe sollen  
eine freiw. Rückkehr erfolgen.

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

- 1. der Frau
  - 2. des Kindes
  - 3. des Kindes,
- zu 2. u. 3. gesetzlich vertreten durch die Antragstellerin zu 1.,  
alle wohnhaft:

Antragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stockert,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 88/03RF11 -

gegen

den Landkreis Lüchow-Dannenberg,  
Königsberger Straße 10, 29439 Lüchow, - 05-1400/8217.GL 05/03 -

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Leistungen nach dem AsylbLG

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 6. Kammer - am 24. Februar 2003 beschlossen:

- 1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern ab dem 5. Februar 2003 bis zur Entscheidung über den Widerspruch Leistungen gem. § 2 AsylbLG in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten des

Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

2. Den Antragstellern wird für das Verfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Waldmann-Stocker, Göttingen, gewährt.

### G r ü n d e

I.

Die Kläger sind jugoslawische Staatsangehörige. Sie stammen aus der Provinz Kosovo (Pristina) und gehören nach ihren Angaben der Volksgruppe der Roma an. Sie erhielten seit 1. Februar 1999 die - abgesenkten - Leistungen nach § 3 bis 7 AsylbLG (zuletzt Bescheid vom 30. Dezember 2002).

Mit Widerspruchsschreiben vom 3. Februar 2003 legten die Antragsteller Widerspruch gegen die ihnen gewährten Leistungen nach § 3 f AsylbLG ein und beantragten die Zuerkennung von Leistungen nach § 2 AsylbLG mit der Begründung, aufgrund ihrer Ethnie und der tatsächlichen Lage im Kosovo sei eine freiwillige Rückkehr aus humanitären Gründen nicht möglich. Abschiebungen würden zur Zeit ohnehin nicht durchgeführt; gestützt auf entsprechende Beschlüsse der Innenministerkonferenz verfügten sie über Duldungen.

Die Antragsteller beantragen,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ungekürzte Leistungen gem. § 2 AsylbLG bis zur Entscheidung über den Widerspruch zu gewähren,

ihnen für das Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen

und verweist zur Begründung im Wesentlichen darauf, dass im Urteil des erkennenden Gerichts vom 23. April 2002 (4 A 234/01) ausgeführt worden sei, dass keine Abschiebungshindernisse bei den Antragstellern vorlägen. Der freiwilligen Rückkehr stünden allenfalls tatsächliche Gründe entgegen, die aber nicht mit „humanitären Gründen“ gleichgesetzt werden könnten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf die Gerichtsakte sowie den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

1. Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist begründet. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn das zur Abwendung von wesentlichen Nachteilen oder drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Die Anwendung dieser Vorschrift setzt neben einer besonderen Eilbedürftigkeit der Regelung (Anordnungsgrund) voraus, dass der Hilfesuchende mit Wahrscheinlichkeit einen Anspruch auf die begehrte Regelung hat (Anordnungsanspruch). Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Die Antragsteller haben einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG ist abweichend von den §§ 3 bis 7 das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend mit dem 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 erhalten haben, wenn die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder dass öffentliche Interesse entgegenstehen.

Die Antragsteller haben unstreitig seit mehr als 36 Monaten abgesenkte Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen.

Ihrer freiwilligen Ausreise stehen zudem Gründe im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylbLG entgegen.

Gemäß dem Erlass des Nds. Innenministeriums vom 6. Januar 2003 und dem diesem Erlass zugrunde liegenden Beschluss der Innenministerkonferenz vom 6. Dezember 2002 haben die Antragsteller Duldungen erhalten, weil eine „tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung“ vorliegt (Erlasstext) bzw. Angehörige der serbischen Minderheiten bis auf weiteres von der zwangsweisen Rückführung ausgenommen bleiben (Innenministerkonferenz). Diese Gründe stellen gleichzeitig humanitäre Gründe dar, die der freiwilligen Ausreise entgegen stehen. Hierzu hat der UNHCR in seinem Positionspapier zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo (Januar 2003) ausgeführt, dass insbesondere die ethnische Minderheit der Roma aus dem Kosovo nach wie vor bei einer Rückkehr mit ernsthaften Sicherheitsproblemen konfrontiert wäre. Die Probleme umfassten neben akuter Diskriminierung und Ausgrenzung Granatenangriffe und körperliche Übergriffe. Selbst in Gebieten, in denen sich die interethnischen Beziehungen verbessert zu haben schienen, was eine Rückkehr, insbesondere von Ashkali in geringem Umfang

möglich gemacht habe hätten die Erfahrungen gezeigt, dass das Risiko von Übergriffen weiter bestehe und zwar sowohl gegen in der Provinz gebliebene als auch gerade zurückgekehrte Personen. Infolgedessen sei ihre physische Sicherheit nach wie vor gefährdet. Allenfalls eine gründlich und langfristig vorbereitete Rückkehr mit sorgfältiger Detailplanung sei möglich, wobei die Rückkehr nur langsam zu fördern sei unter Bereitstellung der erforderlichen personellen und materiellen Ressourcen. Nach der vorstehend zitierten Einschätzung geht die Kammer davon aus, dass einer freiwilligen Rückkehr der Antragsteller humanitäre Gründe im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylbLG entgegenstehen (vgl. auch Nds. OVG, Beschl. v. 17.1.2001 - 4 M 4422/00-)

Somit haben die Antragsteller bis zur Entscheidung über ihren eingelegten Widerspruch Anspruch auf Leistungen entsprechend den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes.

Der erforderliche Anordnungsgrund liegt vor, weil um existenzsichernde Leistungen für die Gegenwart und nahe Zukunft gestritten wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO.

2. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist begründet. Nach den vorstehenden Ausführungen ist die hinreichende Erfolgsaussicht des Antragsbegehrens zu bejahen (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO).

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss zu 1) ist die Beschwerde statthaft.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,  
Adolph-Kolping-Straße 16,  
21337 Lüneburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,  
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder  
Postfach 2371, 21313 Lüneburg,

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag